

Statuten Verein "Kunst & Kultur Löwenberg"

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Kunst & Kultur Löwenberg" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schluen GR. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur im Löwenberg-Gebäude in Schluen GR. Der Verein ermöglicht Kunst- und Kulturschaffenden das Arbeiten in Atelierräumen, initiiert Ausstellungen, fördert Kunstprojekte mit Bezug zum Haus und zur Region und engagiert sich im überregionalen Kulturaustausch. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Förderbeiträge, Spenden und Zuwendungen
- sonstige Erträge
- Eigenaktivitäten

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an die Präsidentin/den Präsidenten. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Meldung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Der Vorstand kann Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung schulden, automatisch ausschliessen. Ebenso kann der Vorstand Mitglieder, die dem Verein schaden, nach vorheriger Anhörung ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Bei Bedarf können eine Geschäftsstelle und eine Revisionsstelle eingerichtet werden.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 20 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- c) Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nichtzulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist dabei möglich. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, die/der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand wird auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer für die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins und für die Vorbereitung der Vorstandsgeschäfte einsetzen.

Der Vorstand kann einen Fachausschuss sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt im Einzelfall der Ersatz anfallender Spesen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin/Präsident
- b) Kassierin/Kassier
- c) Aktuar/Aktuarin
- d) einem oder mehreren Beisitzern/innen

Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- b) Erlass von Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

10. Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Vereinsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Das im Falle der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Statutenänderung und Auflösung

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig

14. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. August 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

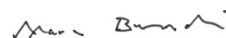
Zürich, 12. August 2021

Die Präsidentin:



Claudia Maria Bischofberger

Der Aktuar:



Marc Bundi